



# **IMPULSPROGRAMM:**

## **KOOPERATIONSFÖRDERUNG**

### **FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE**

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren hervorragend entwickelt, aber die weltpolitische Lage stellt weiterhin alle Wirtschaftsstandorte der Welt und alle Unternehmen, auch die Wirtschaft Niederösterreichs, auf eine harte Probe. Die zentralen Ziele der NÖ Wirtschaftsstrategie sind daher weiterhin die Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb, der Ausbau Niederösterreichs als hochinnovativer Wirtschaftsstandort und die Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswachstums und damit einhergehend Beschäftigungszuwachses sowie die Erhöhung der Lebensqualität der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher. Chancenreiche Wachstumsfelder wie digitale Innovationen und die grüne Transformation sollen für Niederösterreich eine deutlichere Positionierung sowie eine Entwicklung hin zu einer international wettbewerbsfähigen, (hoch-) technologiegeprägten und auch umwelt- und ressourcenorientierten Wirtschaftsstruktur erreichen.
- 2) Die „Kooperationsförderung“ unterstützt insbesondere Kooperationen zwischen kleinen oder mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“) – aber auch entlang der Wertschöpfungskette – mit dem Ziel der Qualifizierung und Steigerung der Produktivität und der Innovationskraft. Insbesondere soll durch die Förderung von Kooperationen eine nachhaltige Verbesserung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit sowie der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe durch die Erhöhung des innerbetrieblichen Know-hows erreicht werden.
- 3) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 4) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 5) Das Förderprogramm tritt mit 1.1.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.



# IMPULSPROGRAMM KOOPERATIONSFÖRDERUNG

- 6) Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden Kooperationen unterstützt, insbesondere zwischen kleinen oder mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“) – aber auch entlang der Wertschöpfungskette –, mit dem Ziel der Qualifizierung und Steigerung der Produktivität und der Innovationskraft. Insbesondere soll durch die Förderung von Kooperationen eine nachhaltige Verbesserung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit sowie der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe durch die Erhöhung des innerbetrieblichen Know-hows erreicht werden.

## Zielgruppe

- 7) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die gemeinsam mit zumindest zwei weiteren Partnerinnen bzw. Partnern ein Kooperationsprojekt durchführen.
- 8) Zwischen den Projektpartnerinnen bzw. Projektpartnern darf keine Eigentümeridentität (kein Partnerunternehmen, kein verbundenes Unternehmen) bestehen.
- 9) Kooperationspartner aus anderen Ländern bzw. anderen Bundesländern können unter Umständen als Projektpartnerin bzw. Projektpartner gewertet werden. Sie erhalten jedoch keine Förderung des Landes Niederösterreich.
- 10) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
- Kreditinstitute
  - Versicherungsunternehmen
  - Forschungseinrichtungen
  - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
  - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm 2 Abs. 18
  - Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit c)
  - Gemeinnützige Organisationen



## Förderung

- 11) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal € 20.000,- pro Kooperationspartnerin bzw. Kooperationspartner bis zu einer maximalen Förderintensität von € 200.000,-

	KMU	GU
<b>Prozess und Organisationsinnovation</b>	max. 50 %	max. 15 %
<b>Weiterentwicklung durch Qualifizierung</b>	max. 50 %	max. 50 %

- 12) Die Kooperation soll insbesondere der Qualifizierung, Produktivitätssteigerung, Ressourceneffizienz und Produktentwicklung in Unternehmen dienen. Im Bereich von Prozess- und Organisationsinnovationen muss – bei Beteiligung von großen Unternehmen – mindestens eine Partnerin/ein Partner ein KMU sein. Weiters müssen mindestens 30 % der förderbaren Kosten auf KMU entfallen.
- 13) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.
- 14) Bei Anwendung der DeM-VO können auch Personalkosten auf Basis von einem pauschalen Stundensatz von € 30,- und die Gemeinkostenpauschale anerkannt werden.

## Förderbare Kosten

- 15) Förderbar sind die Kosten für vorhabensrelevante externe Beratungsdienstleistungen.
- 16) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

## Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Finanzierungskosten



- administrative Beratungsleistungen (z. B. Zusammenstellung von Projektgruppen, Abrechnungsmodalitäten)
- Reisekosten (Nächtigungsgebühren und Kilometergeld von externen Dienstleistern)
- allgemeine Beratungsleistungen und Vertragserrichtungskosten (Steuerberaterin/Steuerberater, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Gebühren und Abgaben (wie z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Patentkosten

## Antragstellung

- 17) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 18) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31. 12. 2026, möglich.
- 19) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website [Wirtschaftsförderungs-Portal NÖ - Home Page \(noe.gv.at\)](http://Wirtschaftsförderungs-Portal NÖ - Home Page (noe.gv.at)).

## Allgemeine Bestimmungen gemäß DeM-VO

- 20) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 21) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (rollierende Betrachtung) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

## Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 22) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen:
  - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
  - Partnerantragsformular je Partnerin/Partner
  - Projektbeschreibung
  - Jahresabschluss/Bilanz aller Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner (elektronisch)
  - Angebot des externen Beratungsunternehmens



## Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBI. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie idjgF
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 29 und 31
- VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (DeM-VO)
- VERORDNUNG (EU) 2021/1237 DER KOMMISSION vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- VERORDNUNG (EU) 2023/1315 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [umfassend die Verlängerung der Geltung der AGVO]

## Kontakt zur Förderstelle

23) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgender Ansprechpartnerin:

- Monika MAUKNER    E: [monika.maukner@noel.gv.at](mailto:monika.maukner@noel.gv.at)   T: +43 / 2742 / 9005 - 16128